

Bericht des Ausschusses für volkswirtschaftliche Angelegenheiten betreffend das Gesetz über Stiftungen und Fonds (O.ö. Stiftungs- und Fondsgesetz)

(L-242/2-XXIII)

I. Allgemeiner Teil

1. Nach der bundesstaatlichen Aufteilungsordnung der Kompetenzen in Gesetzgebung und Vollziehung ist das Stiftungs- und Fondswesen gemäß Art. 15 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 10 Abs. 1 Z. 13 B-VG insoweit Landessache, als es sich um Stiftungen und Fonds handelt, die nach ihren Zwecken nicht über den Interessenbereich eines Landes hinausgehen (oder schon vor dem Inkrafttreten der Kompetenzbestimmungen der Bundesverfassung — das ist der 1. Oktober 1925 — von den Ländern autonom verwaltet wurden). Im übrigen ist das Stiftungs- und Fondswesen gemäß Art. 10 Abs. 1 Z. 13 B-VG in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache.

Beide Kompetenztatbestände beantworten — wie der Verfassungsgerichtshof schon in älteren Erkenntnissen klargestellt hat (siehe VfSlg. 2668/1954, 3685/1960, 3745/1960 und 6084/1969) — freilich nur die Frage, unter welchen Voraussetzungen der Bund bzw. die Länder berechtigt sind, Vorschriften über die Errichtung, die Einrichtung und die Verwaltung von Stiftungen und Fonds zu erlassen und diese Vorschriften hoheitlich zu vollziehen. Danach ist auch beantwortet, welcher Gesetzgeber berechtigt ist, bei Regelung einer bestimmten Verwaltungsmaterie — und zwar verstanden nur als Angelegenheit der Hoheitsverwaltung — die Form der Stiftung oder des Fonds zu wählen. Soweit also die Stiftung oder der Fonds Aufgaben der Hoheitsverwaltung erfüllen soll, richtet sich die Zuständigkeit zur Übertragung dieser Aufgaben und zur Regelung ihrer Abwicklung nach der Zuständigkeit zur Gesetzgebung in der betreffenden Verwaltungsmaterie. Soweit aber die Stiftung oder der Fonds nicht Hoheitsaufgaben erfüllt, sondern die Geschäfte als Träger von Privatrechten besorgen soll, gelten gemäß Art. 17 B-VG die Kompetenzbestimmungen nicht.

Die Eigenart des für die Kompetenzabgrenzung maßgeblichen Begriffes „Interessenbereich des Landes“ bewirkt — wie zu § 1 im Zusammenhang mit der Umschreibung des sachlichen Geltungsbereiches des Gesetzes näher darzulegen sein wird —, daß unter Rückgriff auf die einschlägige Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes in jedem Einzelfall zu prüfen ist, ob die Voraussetzungen der Landes- oder der Bundeskompetenz gegeben sind, wobei dies — wie die Erfahrung zeigt — in der Praxis weit weniger Schwierigkeiten bereitet als in der Theorie. Dies gilt auch für die Auslegung des Begriffes „schon bisher von den Ländern autonom verwaltet“. Otto Stammer (Handbuch des österr. Stiftungs- und Fondswesens, 1983, S. 17 ff) interpretiert wohl mit Recht die Begriffswahl des Bundes-Verfassungsgesetzgebers des Jahres 1925 als „schon bisher von der Landesregierung bzw. dem Amt der Landesregierung (in Landesvollzie-

hung) verwaltet“. Davon geht auch dieser Entwurf aus.

2. Obwohl also unsere Verfassungsrechtsordnung diese Kompetenztatbestände mit unverändertem Wortlaut schon mehr als sechs Jahrzehnte anbietet, sind darauf gestützte Kodifikationen des Stiftungs- und Fondswesens jüngeren und jüngsten Datums. Die erste Gesamtregelung ist die des Bundesgesetzgebers (BGBl. Nr. 11/1975), dann folgten die Länder Salzburg (LGBl. Nr. 70/1976), Niederösterreich (LGBl. 4700-0 (92/1976)), Tirol (LGBl. Nr. 34/1977) und zuletzt Kärnten (LGBl. Nr. 27/1984).

Der langjährige Fehlbestand an rechtlicher Aufarbeitung des Stiftungs- und Fondswesens hatte jedoch bisher nicht zur Folge, daß die Möglichkeit, Stiftungen und Fonds durch privatrechtlichen Widmungsakt einzurichten, überhaupt nicht genutzt wurde. Die einst doch recht stattliche Zahl von rund 5.700 Stiftungen und Fonds in Gesamtösterreich im Jahre 1925 wurde allerdings in der Zwischenzeit entscheidend dezimiert. Das ist einerseits darauf zurückzuführen, daß im Gefolge der Weltwirtschaftskrise Ende der Zwanzigerjahre alle die Stiftungen, deren Vermögen nicht auf Realbesitz aufbaute, praktisch vermögenslos wurden und daß insbesondere während der nationalsozialistischen Ära in Österreich ein Großteil der Stiftungen und Fonds überhaupt aufgelöst wurde. Zwar waren nach 1945 Bund und Länder bemüht, mit den sogenannten Stiftungsreorganisationsgesetzen (in Oberösterreich: LGBl. Nr. 14/1956) die Folgen der Verfügungen dieser Ära zu beseitigen und das Vermögen der aufgelösten Stiftungen und Fonds ihren rechtmäßigen Eigentümern zuzuführen, aber die Zahl jener Stiftungen und Fonds, die auf Grund der Reorganisationsgesetze wiederhergestellt werden konnten, war doch verhältnismäßig gering.

Derzeit fehlt für die in die Landeskompetenz fallenden Stiftungen und Fonds jenes Regelwerk auf Gesetzesstufe, das als Grundvoraussetzung für eine wünschenswerte Belebung der Stiftungs- und Fondsgründungen auch in Oberösterreich bezeichnet wird. Tatsächlich sind die aus früheren Verfassungsperioden auch in den Rechtsbestand des Landes übergeleiteten, einschlägigen Vorschriften — soweit sie als landesgesetzliche Rudimentärregelungen für das Stiftungs- und Fondswesen in Oberösterreich überhaupt rechtliche Wirksamkeit entfalten konnten — spätestens mit dem Inkrafttreten des Landes-Rechtsbereinigungsgesetzes, LGBl. Nr. 78/1979, mit Wirkung vom 1. Jänner 1980 weggefallen (es sind dies folgende Vorschriften: das Hofkanzleidekret vom 21. Mai 1841, Pol. G. S. 69, Band Nr. 60, JGS Nr. 541, sowie die Art. 23 und 24 des Verwaltungsentlastungsgesetzes vom 21. Juli 1925, BGBl. Nr. 277/1925).

Unberührt von dieser Rechtsvereinbarung blieb freilich der § 646 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB); diese dem Zehnten Hauptstück („Von Nacherben und Fideikommissen“) zugehörige Bestimmung enthält allerdings nur eine — zivilrechtliche — Begriffserläuterung der Stiftung und verweist bezüglich der (weiteren staatlichen) Vorschriften auf die „politischen Verordnungen“, also auf das öffentliche Recht.

Auch noch das O.ö. Stiftungs- und Fondsreorganisationsgesetz 1956, LGBl. Nr. 14, das der Landesgesetzgeber seinerzeit, gestützt auf den vorhin erwähnten Kompetenztatbestand, erlassen hat, ist an sich zum Rechtsbestand zu zählen, wenngleich es seine Aufgabe längst erfüllt hat und eigentlich nicht mehr anwendbar ist. Diese Vorschrift diente, wie die vergleichbaren Reorganisationsgesetze des Bundes und der anderen Länder auch, im wesentlichen der Wiederherstellung von Stiftungen und Fonds, die während der nationalsozialistischen Herrschaft von den Behörden aufgelöst worden waren, und hatte begleitende Anpassungs- und Vereinfachungsregelungen zum Inhalt. Für Neugründungen von Stiftungen und Fonds und für die behördliche Aufsichtsführung ist dieses Landesgesetz jedenfalls nicht anwendbar; allenfalls könnte es sehr eingeschränkt noch für Auflösungen von Stiftungen und Fonds herangezogen werden.

3. Die Neuregelung des Stiftungs- und Fondswesens soll die Regelungslücke in Oberösterreich schließen. Dies scheint schon deswegen geboten, weil der vollziehenden Gewalt eine auch dem Art. 18 B-VG genügende Gesetzesvorschrift zur Verfügung zu stellen ist. Zum anderen soll vermieden werden, daß lediglich wegen unklarer oder gar lückenhafter Gesetzeslage stiftungswillige Personen davon abgehalten werden, ein Vermögen zur Errichtung einer Stiftung oder eines Fonds zur Verfügung zu stellen und so zur Erfüllung gemeinnütziger oder mildtätiger Zwecke beizutragen. Schließlich wird eine Belebung des Stiftungs- und Fondswesens heute immer mehr auch als ein Beitrag zur Entlastung des durch überbordendes Anspruchsdenken bedrängten Leistungs- und Fürsorgestaates verstanden.

4. In seinen Grundzügen orientiert sich der Entwurf nicht nur am Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz, sondern vor allem an den beiden zuletzt erlassenen Landesgesetzen von Tirol und Kärnten. Neben Verbesserungen in der Gesetzssystematik und einer Vereinfachung der Gesetzessprache wurden auch dort und da einfachere Lösungen im Interesse einer effizienten Aufsichtsführung angestrebt. Im übrigen wurde versucht, den Entwurf bestmöglich an die in Oberösterreich bestehenden Verhältnisse anzupassen.

Soweit der Entwurf Regelungen enthält, die ihrem Inhalt nach materiell Zivilrechtswesen sind, muß prinzipiell davon ausgegangen werden, daß sie auch von der Stiftungs- und Fondsregelungskompetenz umfaßt sind. Dies deshalb, weil sich diese Kompetenz gleichermaßen auf Stiftungen bzw. Fonds privaten und öffentlichen Rechts bezieht (siehe Stolzlechner, öffentliche Fonds, 1982, S. 111). Soweit dies (ausnahmsweise) nicht angenommen werden kann, ergibt sich die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers ohnedies ausreichend aus Art. 15 Abs. 9 B-VG. Danach sind die Länder im Bereich ihrer Gesetzgebung befugt, die zur

Regelung des Gegenstandes erforderlichen Regelungen auf dem Gebiet des Zivilrechtswesens zu treffen. Für die Erforderlichkeit im Sinne der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes (VfSlg. 8989/1980) spricht, daß bei den allenfalls in Betracht kommenden Regelungen dieser Art (z. B. § 4 Abs. 4 erster Satz, § 12 Abs. 2, § 18 Abs. 3 zweiter Satz und § 19 Abs. 3) schon aus der Natur der Sache heraus ein rechtstechnischer Zusammenhang mit der der Verwaltungsmaterie Stiftungs- und Fondswesen eigentümlichen behördlichen Aufsichtsführung besteht und diese überhaupt erst mit der Verknüpfung mit den zivilrechtlichen Regelungen in sinnvoller Weise vollziehbar wird. Der dem Landesgesetzgeber dabei auch im Bereich des Art. 15 Abs. 9 B-VG eingeräumte Regelungsspielraum (VfSlg. 9906/1983) wird mit der zurückhaltenden Inanspruchnahme dieser vom Bundes-Verfassungsgesetz angebotenen Ermächtigung durch den vorliegenden Entwurf nicht verlassen. Im übrigen gehören gleichartige Regelungen zum Normenbestand aller bisher erlassenen einschlägigen Landesgesetze.

5. Die Vollziehung eines diesem Entwurf entsprechenden Gesetzes wird keine ins Gewicht fallenden Mehrkosten verursachen.

II. Besonderer Teil

Zu § 1:

Der sachliche Geltungsbereich des Entwurfs wird (in Anlehnung an das auch im Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz sowie in den bisher erlassenen Landesgesetzen gewählte Modell) im **Abs. 1** unter Heranziehung des Wortlautes der einschlägigen Kompetenznorm des Art. 10 Abs. 1 Z. 13 B-VG umschrieben. Es ist der Behörde zumutbar, in jedem einzelnen Fall zu prüfen, ob eine Stiftung bzw. ein Fonds nach dem konkreten Zweck über den Interessenbereich des Landes tatsächlich nicht hinausgeht (VfSlg. 3685/1960; mit ähnlichem Ergebnis auch VfSlg. 6084/1969). Trifft dies im Einzelfall zu, dann ist die Zuständigkeit des Landes gegeben und der Entwurf anzuwenden. Konträr wird ein Hinausgehen über den Interessenbereich des Landes dann anzunehmen sein, wenn der Zweck einer Stiftung oder eines Fonds von der Zielsetzung her nicht auf das Gebiet eines Bundeslandes allein ausgerichtet ist. Dies wird etwa dann der Fall sein, wenn die durch die Stiftung oder den Fonds bedachten Personen ihren Wohnsitz nicht in einem bestimmten Bundesland haben sollen, z. B. bei einer Stipendienstiftung, bei der von vornherein Schüler aus ganz Österreich die Stipendien in Anspruch nehmen können, oder wenn das Stiftungs- und Fondsvermögen bereits im Errichtungsstadium großteils aus Liegenschaften besteht, die nicht nur in Oberösterreich gelegen sind.

Im Zusammenhang mit der Umschreibung des Stiftungs- und des Fonds begriffes im § 2 und im § 20 ergibt sich, daß der vorliegende Entwurf nur Stiftungen und Fonds erfaßt, die auf einem privatrechtlichen Widmungsakt beruhen. Auf durch Hoheitsakt (Gesetz, Verordnung oder Bescheid) für Zwecke der öffentlichen Verwaltung errichtete Stiftungen und Fonds ist der Entwurf hingegen nicht anzuwenden.

Die Regelung des **Abs. 2** stellt zunächst klar, daß dem Entwurf (sogenannte) rein kirchliche Stiftungen und Fonds nicht unterliegen, legt jedoch gleichzeitig die Voraussetzungen fest, unter denen der Entwurf ausnahmsweise auch auf derartige Stiftungen und Fonds Anwendung findet. Der verfassungsrechtliche Hintergrund für die grundsätzliche Ausnahme der Stiftungen und Fonds von gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften ist durch Art. 15 Staatsgrundgesetz, RGBl. Nr. 142/1867, der insoweit die kirchliche Stiftungshoheit und Stiftungsaufsicht garantiert, gegeben.

Für Stiftungen und Fonds im Bereich der katholischen Kirche, die von der zuständigen kirchlichen Obrigkeit errichtet werden und nach dem Willen der Kirche religiöse oder caritative, demgemäß kirchliche Zwecke verfolgen, gilt bezüglich ihrer Errichtung das Hinterlegungsverfahren gemäß Art. XV § 7 des Konkordats 1933, BGBl. II Nr. 2/1934, wodurch diese Stiftungen (Fonds) auch für den staatlichen Bereich Rechtspersönlichkeit erlangen. Die staatliche Mitwirkung besteht hier in der Entgegennahme der Anzeige und der Bestätigung über die Hinterlegung (durch das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport als „oberste Kultusverwaltung“). Bei der Abänderung, Auflösung und Verwaltung dieser Stiftungen (Fonds) hingegen gibt es keinerlei staatliche Mitwirkung. Zusammenfassend ist daher für solche Stiftungen und Fonds der Entwurf nicht anwendbar. Dasselbe gilt hinsichtlich neu zu errichtender Stiftungen im Rahmen der evangelischen Kirche gemäß § 4 des Protestantengesetzes, BGBl. Nr. 182/1961. Aber auch Stiftungen und Fonds, die nach kirchlichem Recht gar keine kirchliche Rechtspersönlichkeit haben, sind von der Ausnahmebegünstigung des **Abs. 2 erster Satzteil** miterfaßt. Vor allem betrifft dies sogenannte Zustiftungen (Messenstiftungen und dgl.) der katholischen Kirche. Ähnliches gilt aber auch für vergleichbare Stiftungen im Bereich der orthodoxen Kirche.

Dennoch aber ist Vorsorge zu treffen (**Abs. 2 zweiter Satzteil**), daß bestimmte Sonderfälle von kirchlichen Stiftungen oder sonstigen kirchlichen „Vermögensexistenzen“ (Herrnritt, Das österreichische Stiftungsrecht, 1896, Wien, S. 58) in die behördliche Aufsichtsführung nach diesem Gesetzentwurf einbezogen werden. So gibt es Stiftungen, die die katholische oder die evangelische Kirche nicht in ihre Stiftungshoheit übernehmen will. Auch ist es denkbar, daß derlei Stiftungen mit Zustimmung der kirchlichen Obrigkeit als Stiftungen im staatlichen Bereich errichtet werden sollen, etwa dann, wenn interkonfessionelle, ökumenische und ähnliche Zwecke verfolgt werden. Solche Kultusstiftungen sind derzeit auch im Rahmen der israelitischen Religionsgesellschaft notwendig. Der israelitischen Religionsgesellschaft steht nämlich, anders als der katholischen (Konkordat) und evangelischen Kirche, kein staatlicherseits respektiertes Stiftungsrecht über den Art. 15 Staatsgrundgesetz hinaus zu. Der Staatseinfluß auf jüdische Stiftungen mit Rechtspersönlichkeit ist also wie seinerzeit bei nicht rein kirchlichen Stiftungen vorzusehen. Ähnliches gilt für die griechisch-orthodoxe Kirche nach dem Orthodoxengesetz, BGBl. Nr. 229/1967. Auch dieses Gesetz kennt keine Stiftungen mit eigener Rechtspersönlichkeit für den staatlichen Bereich. Stiftungen mit Rechtspersönlichkeit können daher in diesen Fällen nur unter staat-

licher Stiftungshoheit errichtet werden. Für den Islam fehlen überhaupt nähere Anhaltspunkte für die Tätigkeit inländischer Kirchengemeinden. Dort liegen nämlich die rechtlichen Grundlagen für die Entfaltung des religiösen Lebens der Anhänger des Islams nicht in den Gemeindebildungen oder sonstigen kooperativen Gestaltungen, sondern in den frommen Stiftungen.

Zu § 2:

Dem Landesgesetzgeber ist der Begriff „Stiftung“ im § 646 ABGB („Stiftungen, wodurch die Einkünfte von Kapitalien, Grundstücken oder Rechten zu gemeinnützigen Anstalten, als: für geistliche Pfründen, Schulen, Kranken- oder Armenhäuser; oder, zum Unterhalte gewisser Personen auf alle folgende Zeiten bestimmt werden.“) vorgezeichnet. Der Verfassungsgerichtshof vertritt nämlich in Anwendung der Versteinerungstheorie die Auffassung, daß der Begriff „Stiftung“ dem Kompetenztatbestand Zivilrechtswesen zuzuordnen ist (VfSlg. 2319/1952).

Die Wesensmerkmale der Stiftung sind also

- a) ihr Charakter als Vermögensmasse,
- b) ihre Zweckgebundenheit,
- c) ihre Gemeinnützigkeit oder Mildtätigkeit und
- d) ihre unbeschränkte Dauer.

Das bedeutet im einzelnen:

- a) Die Stiftung ist eine Vermögensmasse. Ihre Entstehung geht zurück auf den Willen einer Einzelperson, des Stifters, und sie erlangt Rechtspersönlichkeit mit der Erklärung ihrer Zulässigkeit durch die Behörde (§ 3 und § 5 Abs. 6). Die gewidmete Vermögensmasse (das Stammvermögen) muß zur dauernden Erfüllung des Stiftungszweckes ausreichen. Zur Erfüllung des Stiftungszweckes dürfen nur die Erträge des Stiftungsvermögens verwendet werden.
- b) Der Stiftungszweck muß gemeinnützig oder mildtätig, auf unbeschränkte Dauer gerichtet sowie im Sinne des § 5 Abs. 2 zulässig und möglich sein.
- c) Die Gemeinnützigkeit oder Mildtätigkeit des Stiftungszweckes ist ein Hauptmerkmal der Stiftung. Im **Abs. 2** ist festgelegt, wann Zwecke gemeinnützig, im **Abs. 3**, wann Zwecke mildtätig sind. Mit dieser Begrifflichkeit folgt der Entwurf — so wie alle bisher erlassenen Stiftungs- und Fondsgesetze auch — dem Gemeinnützigkeitsbegriff und dem Mildtätigkeitsbegriff aus dem Abgabenverfahrensrecht (vgl. die §§ 33 und 35 der O.ö. Landesabgabenordnung, LGBl. Nr. 30/1984, und die §§ 35 und 37 der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961).
- d) Das Merkmal der unbeschränkten Dauer der Stiftung unterscheidet diese von den Fonds. Eine Stiftung soll dauernd erhalten werden.

Insgesamt ist das Wesen einer Stiftung dadurch gekennzeichnet, daß ein Privatvermögen durch eine Willensanordnung einer Person — des Stifters — dauernd für einen gemeinnützigen oder mildtätigen Zweck gewidmet wird. Im **Abs. 1** wird versucht, dieser Begriffsbestimmung gerecht zu werden. Daß die Willenserklärung wesentlich nur ein Privatrechtsakt sein kann, ist durch die im ABGB verankerte Legaldefi-

dition ausreichend belegt und in Literatur und Rechtsprechung unstrittig. Die ausdrückliche Normierung der Privatrechlichkeit der Willenserklärung erscheint daher entbehrlich.

Im Zusammenhang mit dem Erfordernis der Gemeinnützigkeit gemäß **Abs. 2** ist noch anzumerken, daß als Allgemeinheit nicht nur ein unbestimmter, sondern in der Regel auch ein bestimmter Personenkreis in Betracht kommt. Reine Familienstiftungen, d. h. Stiftungen, die ausschließlich nur zur Förderung der Interessen bestimmter Familien bestehen, sind daher keine Stiftungen im Sinne des § 646 ABGB (diesbezüglich klarstellend die Entscheidung des OGH Z 6 Ob 232/1966) und somit auch keine Stiftungen im Sinne dieses Entwurfs. Gemischte Stiftungen hingegen, bei denen zum Unterschied von reinen Familienstiftungen der gemeinnützige Zweck deutlich überwiegt (in diesem Sinn O. Stammer, a.a.O., S. 54), sind vom hier maßgeblichen Stiftungs begriff sehr wohl erfaßt.

Der im **Abs. 3** verwendete Begriff „Person“ umfaßt mangels Einschränkung im Text sowohl physische als auch juristische Personen; dies gilt im übrigen für alle Bestimmungen des Entwurfs, wo dieser Begriff Verwendung findet.

Zu § 3:

Die Stiftungserklärung als Willensäußerung des Privatrechtes kann von einer physischen oder von einer juristischen Person — auch vom Land oder von einer Gemeinde als Privatrechtsträger — abgegeben werden. Die Stiftungserklärung kann darauf gerichtet sein, daß die Stiftung zu Lebzeiten des Stifters errichtet wird (Stiftung unter Lebenden gemäß § 4 Abs. 3); sie kann aber auch die Errichtung der Stiftung nach dem Tode des Stifters anordnen (Stiftung von Todes wegen gemäß § 4 Abs. 4).

Zu § 4:

Die Widmung muß auf ein bestimmtes Vermögen bezogen sein. Dadurch wird zum Ausdruck gebracht, daß das Stammvermögen der Stiftung zum Zeitpunkt ihrer Errichtung bereits vorhanden sein und die Erfüllung des Stiftungszweckes erwarten lassen muß. In der Stiftungserklärung kann jedoch bestimmt werden, daß das Stammvermögen etwa durch Spenden, Subventionen usw. vergrößert werden kann. Es sind nur zeitlich unbegrenzte, d. h. nicht von vornherein mit einem Endtermin befristete Vermögenswidmungen zulässig (VfSlg. 2319/1952).

Stiftungen unter Lebenden werden erst mit der behördlichen Entscheidung ihrer Zulässigkeit unabänderlich und unwiderruflich (**Abs. 3**). Der Entwurf folgt damit der in Klang², Kommentar zum ABGB, III. Band, S. 473 f, vertretenen Auffassung. Dem Stifter ist dadurch die Möglichkeit gegeben, einen mit zu wenig Überlegung gefaßten Beschluß rückgängig zu machen. Dieser Sicht folgend, erscheint es konsequent, wenn der Entwurf vorsieht, daß die Stiftung erst ab Rechtskraft des Bescheides über die Zulässigkeit ihrer Errichtung Rechtspersönlichkeit erlangt (§ 5 Abs. 6).

Stiftungen von Todes wegen können vom Stifter bis zu seinem Tod jederzeit widerrufen oder geändert werden (vgl. §§ 713 bis 723 ABGB).

Bei Stiftungen von Todes wegen ist zunächst niemand vorhanden, der für die rechtlich noch nicht existente Stiftung — sie erlangt erst mit der rechtskräftigen Feststellung ihrer Zulässigkeit Rechtspersönlichkeit — einschreiten, also ihre Interessen wahrnehmen könnte. Deshalb ist nach § 6 Abs. 1 des Bundesstiftungs- und Fondsgesetzes die Finanzprokurator mit der Abgabe der Erbserklärung betraut; ihr ist nach § 6 Abs. 3 bzw. § 10 Abs. 4 dieses Gesetzes Parteistellung im Verfahren über die Zulässigkeit der Stiftung und zur Genehmigung der Satzung eingeräumt. Dies geschieht in Übereinstimmung mit dem Prokuratorgesetz, das nun freilich nicht auf die in die Kompetenz des Landes fallenden Stiftungen angewendet werden kann. Da jedoch eine Vertretung der — rechtlich noch nicht existenten — Stiftung erforderlich ist, sieht der Entwurf die Verwaltung der zu errichtenden Stiftung, insbesondere die Sicherstellung und Einbringung des Stammvermögens, durch das Land vor. Im Gegensatz zum Bundesstiftungs- und Fondsgesetz wird — in Anlehnung an die jüngeren Landesgesetze — davon abgesehen, eine bestimmte Stelle zur Abgabe der Erbserklärung oder der Erklärung über die Annahme des Vermächtnisses zu berufen. Dies in der Erwägung, daß die Abgabe derartiger Erklärungen weder erforderlich noch überhaupt rechtlich möglich ist. Die in einer letztwilligen Anordnung enthaltene, auf die Errichtung einer Stiftung abzielende Verfügung des Erblassers bewirkt nämlich für sich allein noch nicht das Entstehen der Rechtspersönlichkeit der Stiftung. Die Stiftung als juristische Person entsteht vielmehr erst mit dem Eintritt der Rechtskraft des Bescheides über die Zulässigkeit ihrer Errichtung. Das Substrat der juristischen Person Stiftung — als eine mit Rechtspersönlichkeit ausgestattete Vermögensmasse — ist mit dem vom Erblasser für die Errichtung der Stiftung gewidmeten Vermögen identisch. Im Falle der letztwilligen Widmung eines Vermögens für die Errichtung einer Stiftung tritt also die Stiftung keineswegs als Erbin oder Vermächtnisnehmerin in bezug auf das gewidmete Stiftungsvermögen auf; auch ein nachträglicher Zuwachs dieses Vermögens an die schon bestehende Stiftung scheidet aus. Die Errichtung einer Stiftung von Todes wegen bedeutet in Wahrheit die letztwillige Qualifikation des Erbvermögens (oder eines Teiles davon) als Stiftungsvermögen (vgl. Klang², Kommentar zum ABGB, III. Band, S. 86 f). In bezug auf diesen Teil des Erbvermögens, der mit dem Eintritt der Rechtskraft des Zulässigkeitsbescheides ipso iure Rechtspersönlichkeit erlangt, tritt niemand — insbesondere nicht die Stiftung selbst — als Erbe oder Vermächtnisnehmer auf. Das bedeutet weiters, daß jene Vorschriften des Außerstreitgesetzes, die die Übertragung der Verlassenschaft auf die Erben bzw. Vermächtnisnehmer zum Ziele haben (insbesondere die Vorschriften betreffend die Erbserklärung, die Erklärung über die Annahme eines Vermächtnisses sowie betreffend die Einantwortung der Verlassenschaft) auf den für die Errichtung einer Stiftung gewidmeten Teil der Verlassenschaft nicht anwendbar sind. Dieser Teil der Verlassenschaft wird vom übrigen Nachlaßvermögen abgesondert und bleibt unberührt von jenen Verfahrensschritten, die die Einantwortung der Verlassenschaft an die Erben bzw. Vermächtnisnehmer zum Ziel haben. Alle übrigen Maßnahmen im Zuge des Verlassenschaftsverfahrens (z. B. die Feststellung des Nachlaßvermögens, die Errichtung eines Inventars) haben

sich jedoch auch auf den für die Errichtung einer Stiftung gewidmeten Teil der Verlassenschaft zu beziehen. Wird die Stiftung nicht bewilligt, so ist das für die Errichtung der Stiftung vorgesehen gewesene Vermögen — soweit dem Stifterwillen nicht anderes entspricht — wiederum als ein Teil der auf die Erben und Vermächtnisnehmer aufzuteilenden Verlassenschaft anzusehen und das Verlassenschaftsverfahren auch bezüglich dieses Teiles der Verlassenschaft zu Ende zu führen.

Die Stellung der Pflichtteilsberechtigten bleibt unberührt davon, ob der Erblasser sein Vermögen zur Gänze oder zum Teil für die Errichtung einer Stiftung widmet oder jemanden zur Gänze oder teilweise als Erben einsetzt oder sonstwie letztwillig über sein Vermögen verfügt, denn die Pflichtteilsberechtigten sind in der letztwilligen Anordnung jedenfalls mit dem Pflichtteil zu bedenken (§ 762 ABGB), gleichgültig, was die letztwillige Anordnung im übrigen zum Inhalt hat.

Die dem Land gemäß **Abs. 4** übertragenen Aufgaben sind von dem Zeitpunkt an wahrzunehmen, da ihm die Verständigung des Verlassenschaftsgerichtes über die letztwillig verfügte Errichtung einer Stiftung zukommt. Da die Stiftung zunächst rechtlich nicht existent ist — sie erlangt erst mit der behördlichen Bewilligung Rechtspersönlichkeit — wird die Aufgabe des Landes als Verwaltung der „zu errichtenden Stiftung“ umschrieben. Unter Verwaltung im Sinne dieser Bestimmung ist **nur** die Vornahme sämtlicher Rechtshandlungen zu verstehen, die sich auf das für die Errichtung der Stiftung gewidmete Vermögen (Stammvermögen) beziehen und erforderlich sind. Insbesondere gehört dazu die Sicherstellung und Einbringung des Stammvermögens (vgl. dazu Klang², Kommentar zum ABGB, III. Band, S. 86).

Zu § 5:

Die Behörde hat bei ihrer Entscheidung über die Zulässigkeit einer Stiftungserrichtung kein freies Ermessen. Bei Vorliegen der Voraussetzungen (**Abs. 2**) muß sie die Errichtung als zulässig erklären.

Im Zusammenhang mit der Voraussetzung des **Abs. 1 Z. 3** ist davon auszugehen, daß das Stiftungsvermögen etwa dann nicht ausreichend sein wird, wenn seine Erträge bloß zur Instandhaltung von Liegenschaften oder Gebäuden ausreichen, die Erfüllung des Stiftungszweckes aber Erträge aus der Liegenschaft oder den Gebäuden voraussetzt. Läge der Stiftungszweck jedoch gerade in der Erhaltung von Liegenschaften oder Gebäuden (zum Beispiel kunstgeschichtlich wertvolle Bauten), so wäre selbst ein solches Stiftungsvermögen ausreichend.

Wie zu § 4 ausgeführt, ist bei Stiftungen von Todes wegen im Stadium des Entstehens der Stiftung (jedenfalls bis zur Erklärung über die Zulässigkeit ihrer Errichtung) das Eingreifen des Landes erforderlich. Es ist daher auch gerechtfertigt, gemäß § 5 **Abs. 3** dem Land im Verfahren über die Zulässigkeit Parteistellung einzuräumen. Bei Stiftungen unter Lebenden ist die Parteistellung des Landes nicht erforderlich, weil der Stifter zur Wahrnehmung der Interessen der Stiftung berufen ist (vgl. Herrnritt, a.a.O., S. 38).

Mit der Rechtskraft des die Zulässigkeit der Stiftungserrichtung feststellenden Bescheides beginnt gemäß § 5 **Abs. 6** die Existenz der Stiftung als Rechtsperson.

Dieser Verwaltungsakt besagt, daß der vom Stifter (Erblasser) gewidmete Zweck dem Gesetz entspricht, auch die sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind und daß daher die Stiftung von nun an in die staatliche Aufsicht, aber auch in den gesetzlichen Schutz einbezogen ist. Die staatliche Anerkennung tritt zum Kurationsakt des Stifters lediglich hinzu und bestätigt gewissermaßen auch, daß der Kurationsakt den allgemeinen Erfordernissen des bürgerlichen Rechts für einseitige Rechtsgeschäfte nachkommt.

Um dem Willen des Stifters, ein bestimmtes Vermögen einem gemeinnützigen oder mildtätigen Zweck zu widmen, nach Möglichkeit zum Durchbruch zu verhelfen, sieht **Abs. 5** eine dem § 17 (Umwandlung von Stiftungen) verwandte Regelung vor. Durch den Bescheid, mit dem die Errichtung eines Fonds verfügt wird, wird zugleich dessen Zulässigkeit (§ 23) ausgesprochen. Das weitere Verfahren bis zur Aufnahme der Tätigkeit durch den Fonds richtet sich nach § 23 **Abs. 6** und §§ 24 ff.

Zu § 6:

Dem Stiftungskurator obliegt die vorläufige Verwaltung der Stiftung. Diese ist dann erforderlich, wenn zwischen der Erklärung über die Zulässigkeit ihrer Errichtung und der Genehmigung ihrer Satzung ein längerer Zeitraum liegt. Wird jedoch gleichzeitig mit der Stiftungserklärung ihre Satzung vorgelegt und ein Vorschlag zur Bestellung der Stiftungsorgane erstatet, so erübrigt sich die Bestellung eines Stiftungskurators (**Abs. 7**). Der Stiftungskurator wird von der Behörde mit Bescheid bestellt, wobei die Bestellung auch im Bescheid über die Zulässigkeit der Stiftungserrichtung ausgesprochen werden kann. Der Stifter selbst und auch eine juristische Person können Stiftungskurator sein. Der Stiftungskurator hat seinen im **Abs. 4** umschriebenen Aufgaben fristgerecht und am Interesse der Stiftung orientiert nachzukommen. Tut er dies nicht, so hat ihn die Stiftungsbehörde abzuberufen und durch einen anderen Stiftungskurator zu ersetzen (**Abs. 6**). Der Stiftungskurator hat Anspruch auf angemessene Entschädigung seiner Tätigkeit. Sofern er die Entschädigung beansprucht, sind ihrer Höhe — über die die Behörde entscheidet — aus naheliegenden Gründen Grenzen gesetzt (**Abs. 8**).

Zu § 7:

Die Behörde hat von sich aus zu beurteilen, ob eine Beeinträchtigung berechtigter Interessen Dritter gegeben sein könnte (**Abs. 1 zweiter Satz**). Dies wäre beispielsweise der Fall, wenn der vorgesehene Stiftungsname zu einer Verwechslung mit ähnlich lautenden Stiftungen führen könnte.

In ihrem Schriftverkehr hat sich die Stiftung durch die Namensführung stets als solche zu deklarieren (**Abs. 3**).

Zu § 8:

Unter „Ort“ im Sinne des **Abs. 1** sind jede im Oberösterreichischen Amtskalender verzeichnete Ortsgemeinde, aber auch die dort angeführten Katastralgemeinden („Ortschaften“) erfaßt.

Der Sitz der Stiftung ist jedoch nicht beliebig, sondern nur nach dem angeführten Beziehungspunkt

bestimmbar. Dabei ist unter „Verwaltung der Stiftung“ im Sinne des **Abs. 1** ihre Geschäftsführung, und zwar als Mittelpunkt der stiftungsgeschäftlichen Oberleitung (vgl. auch § 25 Abs. 2 der O.ö. Landesabgabenordnung) zu verstehen.

Bei der ersatzweisen Festsetzung des Sitzes durch die Behörde gemäß **Abs. 2** wird — nach Anhörung des Stifters — der nach dem Stiftungszweck für eine ordnungsgemäße Verwaltung zweckmäßigste Ort vorzusehen sein.

Zu § 9:

Die Stiftungssatzung ist gemäß **Abs. 3** in dreifacher Ausfertigung der Behörde vorzulegen. Eine Ausfertigung verbleibt bei der Behörde, je eine weitere Ausfertigung ist für den Stifter und für den Stiftungskurator bestimmt.

Die Stiftungssatzung ist ein wesentliches Merkmal für den Bestand einer Stiftung. Erst mit der behördlichen Genehmigung der Stiftungssatzung und der Bestellung der Stiftungsorgane ist die Stiftung voll handlungsfähig. Im Erkenntnis Slg. 8204 (A) 1972 führt der Verwaltungsgerichtshof in den Entscheidungsgründen u. a. an: Die Stiftungssatzung hat ihre Grundlage im stifterischen Willensakt zu finden. Die Anordnung des Stifters bildet die ausschließliche Norm für die Stiftung und die unbedingte Vollziehung des Willens des Stifters ist die oberste Aufgabe der staatlichen Stiftungspflege. Es ist daher Aufgabe der die Satzung genehmigenden Behörde, dem stifterischen Willen so getreu als möglich zum Durchbruch zu verhelfen.

Die Genehmigung der Satzung liegt nicht im Ermessen der Behörde. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Satzung den gesetzlichen Bestimmungen und der Stiftungserklärung entspricht (**Abs. 4**).

Erst mit der rechtskräftigen Genehmigung der Stiftungssatzung kann die Stiftung autonom ihre Tätigkeit aufnehmen und die Erträge aus ihrem Vermögen dem Kreis ihrer Begünstigten zuführen (**Abs. 7**).

Zu § 10:

Geeignet im Sinne des **Abs. 2** ist als Stiftungsorgan eine Person vor allem dann, wenn sie zuverlässig ist. Im Hinblick auf die Anforderungen der spezifischen Vermögensverwaltung der Stiftung ist die ausreichende Zuverlässigkeit ein maßgebliches Kriterium. Zu ihrer Beurteilung bietet sich für die Behörde beispielsweise ein Rückgriff auf die Leitgedanken der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zum Zuverlässigkeitsbegriff des § 25 der Gewerbeordnung 1973 an. Für die Eignung einer Person als Stiftungsorgan ist freilich nicht Zuverlässigkeit in jede Richtung erforderlich, sondern nur die für die einwandfreie Ausübung der Funktion als Stiftungsorgan.

Zu Stiftungsorganen können nicht nur natürliche, sondern auch juristische Personen bestellt werden. Soll eine juristische Person zum Organ einer Stiftung bestellt werden, so ist **Abs. 2** auf die zur Vertretung dieser juristischen Person berufenen Organe in sinnvoller Weise anzuwenden.

Zu § 11:

Adressat dieser Bestimmung sind die Stiftungsorgane, zu deren wichtigsten Aufgaben — im Hinblick auf

die „Widmung für alle folgenden Zeiten“ (VfStg. 2319/1952) — die Sorge für die sichere Anlage des Stiftungsvermögens gehört. An einer solchen Anlage besteht auch ein öffentliches Interesse, wodurch sich die besonderen gesetzlichen Bedingungen erklären, die die Sicherheit des Vermögens für den Fall gewährleisten sollen, daß eine entsprechende Vorsorge des Stifters fehlt. Die vom Entwurf in diesem Sinn als verbindliche Richtschnur für die spezifische Vermögensverwaltung der Stiftung ins Auge gefaßten Vorschriften über die Anlegung von Mündelgeld enthalten derzeit die §§ 230 bis 230 e ABGB.

Dem Stifter steht es aber frei, auch eine andere Art der Anlegung des Stiftungsvermögens zu bestimmen. Stiftungsorgane und Behörde haben sich an den Willen des Stifters zu halten. Ist die vom Stifter angeordnete Anlegungsart nicht geeignet, das Vermögen der Stiftung zu erhalten, so kann — bei Stiftungen von Todes wegen — die Stiftungssatzung von der Stiftungserklärung abweichen (§ 9 Abs. 4); bei Stiftungen unter Lebenden müßte in diesem Fall die Zulässigkeit der Stiftung gemäß § 5 Abs. 2 Z. 3 verneint werden.

Zu § 12:

Grundsätzlich soll sich die Stiftung innerhalb der bestehenden Gesetze und der durch die Satzung gezogenen Grenzen in Privatautonomie verwalten. Diese autonome Verwaltung soll nur insoweit beschränkt werden, als es die im **Abs. 1** angeführten Zwecke der behördlichen Aufsicht erfordern, um die Erfüllung des Stifterwillens zu gewährleisten.

Die Bestimmung des **Abs. 2** ist in ihrer vorbeugenden Wirkung insbesondere für die Grundbuchgerichte von Interesse, da die Einverleibung der Belastung oder Veräußerung unbeweglichen Stiftungsvermögens nur bei Vorliegen der zu beantragenden behördlichen Genehmigung durchgeführt werden darf.

Zu § 13:

Während § 12 die grundsätzlichen Ziele der behördlichen Aufsicht über Stiftungen festlegt und überdies Regelungen enthält, die der Aufsichtsbehörde eine wirksame Ausübung ihrer Befugnisse ermöglichen sollen, regelt § 13 besondere aufsichtsbehördliche (amtswegige) Maßnahmen, die erst dann zur Anwendung kommen sollen, wenn Bestimmungen des Gesetzes oder der Stiftungssatzung verletzt werden.

Der behördlichen Aufsicht unterliegen nicht nur die Stiftungsorgane, sie erfaßt auch den Stiftungskurator. Da aber dessen vorläufige Verwaltung (§ 6 Abs. 4) sich doch vom Regelfall der Geschäftsführung durch die Stiftungsorgane abhebt, erscheint es aus systematischen Gründen gerechtfertigt, die entsprechende Bestimmung in den § 6 als Abs. 6 einzufügen.

Zu § 14:

Ähnlich der vorläufigen Geschäftsführung durch den Stiftungskurator soll durch die Bestellung eines Stiftungskommissärs die weitere Tätigkeit der Stiftung gewährleistet sein, wenn dies durch die Stiftungsorgane nicht mehr gesichert ist. Die den satzungsmäßigen Stiftungsorganen zukommenden Verwaltungs- und Vertretungsbefugnisse gehen gemäß **Abs. 2** im gleichen Umfang auf den Stiftungskommissär über, des-

sen Hauptaufgabe die Erstattung von Vorschlägen zur Neubestellung der Stiftungsorgane ist. Die Bestellung in diesem Fall erfolgt — wie bei der erstmaligen Bestellung der Stiftungsorgane (§ 10 Abs. 3) — durch die Stiftungsbehörde, sodaß sich die Funktion der satzungsmäßigen Stiftungsorgane stets entweder auf einen behördlichen Bestellsakt oder einen solchen durch satzungsmäßige Stiftungsorgane zurückführen läßt.

Insgesamt ist die Aufsicht über die Stiftungen (siehe §§ 12, 13, 14 und zum Teil auch § 15) am Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (Übermaßverbot) auszurichten.

Zu § 15:

Auch die Änderung der Stiftungssatzung bedarf der Genehmigung der Stiftungsbehörde. Die Initiative hierzu geht grundsätzlich von der Stiftung selbst aus (**Abs. 1**). Dies gilt auch dann, wenn die Änderung zur Verwirklichung des Stifterwillens notwendig ist (**Abs. 2**). Im Vordergrund steht jeweils, auch bei wesentlicher Änderung (Permutation) und bei der behördlich zu verfügenden Änderung (**Abs. 4**), die Vermittlung zwischen den Grundsätzen der Kontinuität der Stiftung und der möglichsten Verwirklichung des Stifterwillens.

Zu § 16:

Auch der geänderte Sitz der Stiftung (**Abs. 2**) muß in Oberösterreich liegen.

Für die Verbesserung der Verwaltung der Stiftung (**Abs. 5**) sind vor allem die Gesichtspunkte der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit bedeutsam.

Zu § 17:

Die Umwandlung der Stiftung in einen Stiftungsfonds ist eigentlich eine besondere Art der Satzungsänderung. Die Umwandlung kann überhaupt nur durchgeführt werden, wenn dem Stifterwillen nicht anderes — etwa die Übertragung des noch vorhandenen Vermögens an eine andere Stiftung — entspricht. Sollte sie aber mit ihm vereinbar sein, so hat die Umwandlung bei Vorliegen der kumulativen Voraussetzungen des **Abs. 1** zu erfolgen. Dadurch soll erreicht werden, daß das Vermögen der bisherigen Stiftung weiter nach den Vorstellungen des Stifters dem Stiftungszweck zwar nicht mehr auf unbeschränkte, aber doch — auslaufend — durch voraussichtlich zumindest 15 bis 20 Jahre mit eigener Rechtspersönlichkeit erhalten bleibt. Der Name hat die Bezeichnung „Stiftungsfonds“ zu enthalten (**Abs. 3**). Im übrigen finden die Bestimmungen über die Fonds Anwendung, weil für die Zweckerfüllung nicht nur — wie bei Stiftungen — die Erträge des Kapitals herangezogen werden dürfen, sondern — typisch für Fonds — auch das Kapital selbst. Das österreichische Stiftungsrecht kennt die Umwandlung in dieser Form seit ihrer Aufnahme in das Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz. Wenn gleich nach den bisherigen Erfahrungen Umwandlungen eher selten sind, ist die Rechtsfigur im Interesse der Vollständigkeit der Regelung in den Entwurf integriert.

Zu § 18:

Für das österreichische Stiftungsrecht ist kennzeichnend, daß eine Stiftung für alle folgenden Zeiten errichtet wird. Ihre Auflösung kommt nur bei Vorliegen einer der im **Abs. 1** umschriebenen Tatbestände in Betracht. Durch den Auflösungsbescheid der Stiftungsbehörde endet die rechtliche Existenz der die gesetzlichen Voraussetzungen nicht mehr erfüllenden Stiftung (**Abs. 3**).

Zu § 19:

Als wesentlichen Inhalt hat der Auflösungsbescheid auszusprechen, was mit einem eventuell noch vorhandenen Vermögen zu geschehen hat. Bei der Übertragung des Stiftungsvermögens an Stiftungen mit ähnlichem Zweck können im allgemeinen jene Stiftungen herangezogen werden, die auf dem gleichen Gebiet sozialer, humanitärer oder kultureller Fürsorge tätig sind. Auch hier wird vor allem auf den Stifterwillen Bedacht zu nehmen sein. Schon mit der Auflösung gehen die Vermögenswerte der Stiftung in das Eigentum der im Auflösungsbescheid bezeichneten Person über. Die grundbücherliche Fixierung dieses außerbücherlichen Eigentumserwerbes kann auf Grund des Auflösungsbescheides erfolgen.

Zu § 20:

Der wesentliche Unterschied zwischen Stiftungen und Fonds besteht darin, daß Fonds nicht auf Dauer errichtet werden. Daraus folgt, daß nicht allein die eventuellen Erträge des Vermögens zur Erfüllung des Fondszweckes verwendet werden dürfen, sondern die Vermögenssubstanz selbst hierzu dient und auch aufgebraucht werden kann. Anders als bei Stiftungen ist es hier möglich, daß die Vermögenswidmung nur für einen einmaligen oder nur vorübergehenden Zweck ausgesprochen wird.

Die Wortfolge „nicht auf Dauer gewidmete Vermögen“ bedeutet nicht, daß seitens des Fondsgründers die Existenz des Fonds zu befristen ist. Vielmehr wird eine Erschöpfung des Fondsvermögens, also eine Beendigung der Existenz des Fonds in Kauf genommen, mag auch tatsächlich — etwa durch entsprechende Zuwendungen — das Bestehen des Fonds auf längere Sicht gewährleistet sein.

Unter die Bestimmungen dieses Entwurfs fallen nur Fonds, die durch einen nach den Vorschriften des Privatrechts zu beurteilenden Widmungsakt gegründet werden. Der Entwurf ist daher auf sämtliche durch Gesetz bzw. auf Grund eines Gesetzes durch behördliche Verfügung errichtete Fonds nicht anzuwenden.

Zu den §§ 21 bis 31:

Diese Bestimmungen weichen von denen des II. Abschnittes über Stiftungen nur insoweit ab, als es das Wesen und die Eigenheiten des Fonds erforderlich machen oder es sonst im Interesse legislativer Klarheit gerechtfertigt erscheint. Unter diesem Gesichtspunkt beanspruchen auch die Erläuterungen zum II. Abschnitt je Gültigkeit für die entsprechenden Bestimmungen des III. Abschnittes.

Zu § 21:

Auch die Errichtung eines Fonds setzt zwei Akte voraus, nämlich die Gründungserklärung (Fonds-

erklärung) als privaten Willensakt und die behördliche Entscheidung über die Zulässigkeit der Errichtung.

Zu § 22:

Siehe die Erläuterungen zu § 4.

Zu § 23:

Es genügt für ein ausreichendes Fondsvermögen, daß es voraussichtlich — auch unter seiner eigenen Aufzehrung — die Erfüllung des Fondszweckes ermöglichen wird (**Abs. 2**). Im übrigen wird auf die Erläuterungen zu § 5 verwiesen.

Zu den §§ 24 bis 26:

Siehe die Erläuterungen zu den §§ 6, 9 und 10.

Zu § 27:

Die Anlage des Fondsvermögens in einer den Vorschriften über die Anlegung von Mündelgeld gemäßen Art und Weise wie beim Stiftungsvermögen (vgl. § 11) ist nicht notwendig. Es genügt eine dem Fondszweck entsprechende Anlage, die der Fondsbehörde auf Verlangen nachzuweisen ist. Es steht demnach dem Fondsgründer frei, die Art der Anlage des Fondsvermögens zu bestimmen. Eine Richtschnur ist ihm dabei nur durch seinen eigenen Widmungsakt gegeben.

Zu den §§ 28 bis 30:

Siehe die Erläuterungen zu den §§ 12 bis 16.

Zu § 31:

Begrifflich scheidet eine Umwandlung des Fonds aus. Bei Verlust eines zur Erfüllung des Fondszweckes hinreichenden Vermögens steht nur die Auflösung des Fonds offen. Im übrigen wird auf die Erläuterungen zu den §§ 18 und 19 verwiesen.

Zu § 32:

Im Hinblick auf die Bedeutung, die Stiftungen und Fonds für das ganze Land haben können, ist die Landesregierung als Stiftungs- und Fondsbehörde vorgesehen.

Es ist zu erwarten, daß nur eine verhältnismäßig geringe Anzahl von Stiftungen und Fonds auf Grund dieses Gesetzentwurfs errichtet werden; daher ist die Anlegung eines eigenen Registers über Stiftungen und Fonds nicht gerechtfertigt. Dennoch soll jedermann die Möglichkeit haben, in Satzungen Einsicht zu nehmen und über die Vertretungsorgane Auskunft zu erhalten. Dies wird durch **Abs. 2** gewährleistet.

Für Organe ist im Wirtschaftsleben der Nachweis der Vertretungsbefugnis etwa bei der Antragstellung in Grundbuchsangelegenheiten usw. erforderlich; dem trägt **Abs. 3** Rechnung.

Zu § 33:

Diese Bestimmung stellt klar, daß bestimmte Angelegenheiten nicht in die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde fallen, sondern vor dem Gericht auszutragen sind. So wird etwa auch der Anspruch des Stifters auf Rückstellung des Stiftungsvermögens für den Fall, daß der von ihm gewidmete Stiftungszweck in die Stiftungssatzungen nicht vollständig Aufnahme gefunden hat, im gerichtlichen Verfahren geltend zu machen sein (vgl. Herrnritt, a. a. O., S. 148f).

Durch die Verweisung an die ordentlichen Gerichte ist auch klargestellt, daß es sich hierbei um bürgerliche (privatrechtliche) Rechtssachen handelt (vgl. O. Stammer, a. a. O., S. 91).

Zu § 34:

Eine gleichartige Regelung enthält schon § 8 des O.ö. Stiftungs- und Fondsreorganisationsgesetzes 1956.

Zu § 35:

Die bestehenden Stiftungen und Fonds sind in einer Weise auf die neue Rechtsgrundlage überzuleiten, die mit möglichst geringem Verwaltungsaufwand möglichst klare Verhältnisse schafft. Vor allem wird der Behörde damit auch die Handhabe gegeben, Stiftungen und Fonds, die mangels Vermögens nicht mehr aufrecht erhalten werden können, in Anwendung der §§ 18, 19 und 31 dieses Entwurfs aufzulösen. Stiftungen und Fonds, die entweder unter die Bestimmungen des Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetzes fallen oder bei denen es sich um rein kirchliche Stiftungen oder Fonds (§ 1 Abs. 2) handelt, werden selbstverständlich von dieser Überleitung nicht erfaßt.

Zu § 36:

Durch **Abs. 2** wird erreicht, daß das Landes-Stiftungs- und Fondsrecht, soweit es verwaltungsbehördlich zu vollziehen ist, abgesehen von **Abs. 3**, durch dieses Gesetz eine abschließende Rechtsgrundlage erhält. **Abs. 3** soll gewährleisten, daß die gemeinderechtlichen Bestimmungen der O.ö. Gemeindeordnung 1979 bzw. der Statute für Linz, Steyr und Wels, die für jene in der Verwaltung der Gemeinde stehenden selbständigen Stiftungen und Fonds gelten, weiterhin anzuwenden sind.

Der Ausschuß für volkswirtschaftliche Angelegenheiten beantragt, der Hohe Landtag möge das Gesetz über Stiftungen und Fonds (O.ö. Stiftungs- und Fondsgesetz) beschließen.

Linz, am 16. Februar 1988

G e s e t z

vom _____

über Stiftungen und Fonds (O.ö. Stiftungs- und Fondsgesetz)

Der o.ö. Landtag hat beschlossen:

I. Abschnitt

§ 1

Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für Stiftungen (§ 2) und Fonds (§ 20), die nach ihren Zwecken über den Interessenbereich des Landes nicht hinausgehen oder schon vor dem 1. Oktober 1925 vom Land autonom verwaltet wurden.

(2) Dieses Gesetz gilt nicht für Stiftungen und Fonds, die von einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft für ihre Zwecke errichtet werden, außer diese Stiftungen oder Fonds bedürfen zu ihrer Errichtung, Änderung, Auflösung oder Verwaltung nach den für die betreffende gesetzlich anerkannte Kirche oder Religionsgesellschaft geltenden Bestimmungen der staatlichen Genehmigung oder unterliegen der staatlichen Aufsicht.

II. Abschnitt

Stiftungen

§ 2

Begriff

(1) Stiftungen sind durch Willenserklärung des Stifters dauernd gewidmete Vermögen mit Rechtspersönlichkeit, deren Erträgnisse der Erfüllung gemeinnütziger oder mildtätiger Zwecke dienen.

(2) Gemeinnützig im Sinne dieses Gesetzes sind Zwecke, durch deren Erfüllung die Allgemeinheit gefördert wird. Eine Förderung der Allgemeinheit liegt insbesondere vor, wenn die Tätigkeit der Stiftung dem Gemeinwohl auf geistigem, kulturellem, sittlichem, sportlichem oder materiellem Gebiet nützt. Der Stiftungszweck gilt auch dann im Sinne dieses Gesetzes als gemeinnützig, wenn durch die Tätigkeit der Stiftung nur ein bestimmter, jedoch nicht nach Verwandtschaft oder Schwägerschaft gebildeter Personenkreis gefördert wird.

(3) Mildtätig im Sinne dieses Gesetzes sind Zwecke, die darauf ausgerichtet sind, hilfsbedürftige Personen zu unterstützen.

§ 3

Errichtung einer Stiftung

Zur Errichtung einer Stiftung sind die Stiftungserklärung (§ 4) und die behördliche Entscheidung, daß die Stiftungserrichtung zulässig ist (§ 5), erforderlich.

§ 4

Stiftungserklärung

(1) Die Stiftungserklärung hat zu enthalten:

1. die Willenserklärung des Stifters, ein bestimmtes Vermögen (Stammvermögen) für die Errichtung einer Stiftung dauernd zu widmen;
2. die Angabe des gemeinnützigen oder mildtätigen Stiftungszweckes.

(2) Die Stiftungserklärung kann enthalten:

1. einen Vorschlag für die Bestellung eines Stiftungskurators (§ 6);
2. Angaben über den Inhalt der abzufassenden Stiftungssatzungen (§ 9);
3. einen Vorschlag für die erstmalige Bestellung der Stiftungsorgane (§ 10 Abs. 3);
4. Angaben über eine besondere Art der Anlage des Stiftungsvermögens (§ 11).

(3) Bei Stiftungen unter Lebenden bedarf die Stiftungserklärung der Schriftform. Die Unterschrift des Stifters muß entweder vor der Behörde (§ 32) geleistet werden oder gerichtlich oder notariell beglaubigt sein. Der Stifter hat die Stiftungserklärung der Behörde vorzulegen. Er kann seine Stiftungserklärung nur bis zum Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung über die Zulässigkeit der Stiftungserrichtung (§ 5) ändern oder widerrufen.

(4) Bei Stiftungen von Todes wegen bedarf die Stiftungserklärung der Form einer letztwilligen Anordnung (§§ 577 bis 601 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches). Das Verlassenschaftsgericht hat von einer solchen letztwilligen Anordnung das Land, dieses hat die

Behörde zu verständigen. Dem Land obliegt die Verwaltung der zu errichtenden Stiftung, insbesondere die Sicherstellung und Einbringung des Stammvermögens, bis zur Bestellung des Stiftungskurators (§ 6), oder, wenn ein Stiftungskurator nicht bestellt wird, bis zur Bestellung der Stiftungsorgane.

§ 5

Entscheidung über die Zulässigkeit der Stiftungerrichtung

(1) Über die Zulässigkeit der Stiftungerrichtung entscheidet die Behörde.

(2) Die Stiftungerrichtung ist als zulässig zu erklären, wenn

1. die Stiftungserklärung dem § 4 entspricht,
2. der Stiftungszweck gemeinnützig oder mildtätig ist und
3. das Stiftungsvermögen zur dauernden Erfüllung des Stiftungszweckes ausreicht.

(3) Im Verfahren über die Zulässigkeit der Stiftungerrichtung haben bei Stiftungen unter Lebenden der Stifter, bei Stiftungen von Todes wegen der Testamentsvollstrecker, die Erben des Stifters und das Land Parteistellung.

(4) Im Bescheid über die Zulässigkeit der Stiftungerrichtung sind der wesentliche Inhalt der Stiftungserklärung sowie Name (§ 7 Abs. 1 und 2) und Sitz (§ 8) der Stiftung anzuführen.

(5) Erfüllt eine Stiftung von Todes wegen nicht die im Abs. 2 Z. 3 festgelegte Voraussetzung für die Zulässigkeit ihrer Errichtung, so ist, wenn dem Stifterwillen nicht anderes entspricht, die Errichtung eines Fonds zu verfügen.

(6) Die Stiftung erlangt Rechtspersönlichkeit mit dem Eintritt der Rechtskraft des Bescheides über die Zulässigkeit ihrer Errichtung.

(7) Die Behörde hat die Stiftungerrichtung auf Kosten der Stiftung in der Amtlichen Linzer Zeitung zu verlautbaren. Die Verlautbarung hat Namen, Sitz und Zweck der Stiftung zu enthalten.

§ 6

Stiftungskurator

(1) Für Stiftungen, deren Errichtung als zulässig erklärt wurde, hat die Behörde einen Stiftungskurator zu bestellen. Die Bestellung bedarf des Einverständnisses der hierfür vorgesehenen Person.

(2) Zum Stiftungskurator ist die in der Stiftungserklärung vorgeschlagene Person zu bestellen. Liegt ein solcher Vorschlag nicht vor oder lehnt die vorgeschlagene Person ab, so ist der Stiftungskurator aus dem Kreis der allenfalls vom Stifter für eine erstmalige Bestellung der Stiftungsorgane namhaft gemachten Personen unter Beachtung der Reihenfolge ihrer Nennung zu bestellen.

(3) Liegen auch Vorschläge für die Bestellung der Stiftungsorgane nicht vor oder lehnen die vorgeschlagenen Personen eine Bestellung zum Stiftungskurator ab, so kann die Behörde auch andere eigenberechtigte und geeignete Personen zum Stiftungskurator bestellen.

(4) Dem Stiftungskurator obliegt:

1. die vorläufige Verwaltung der Stiftung, insbesondere die Erhaltung des Stiftungsvermögens;
2. die vorläufige Vertretung der Stiftung;
3. die Vorlage der Stiftungssatzung (§ 9) binnen sechs Monaten ab seiner Bestellung;
4. die Erstattung eines Vorschlages für die erstmalige Bestellung der Stiftungsorgane; dabei hat er auf schon in der Stiftungserklärung erstattete Vorschläge Bedacht zu nehmen.

(5) Der Vorschlag des Stiftungskurators für die erstmalige Bestellung der Stiftungsorgane ist zugleich mit der Stiftungssatzung der Behörde vorzulegen.

(6) Kommt ein Stiftungskurator seinen Aufgaben nicht ordnungsgemäß nach, so hat ihn die Behörde abzurufen und unter sinngemäßer Anwendung des Abs. 2 und 3 einen neuen Stiftungskurator zu bestellen.

(7) Die Behörde kann von der Bestellung eines Stiftungskurators absehen, wenn der Stifter gleichzeitig mit der Stiftungserklärung die Stiftungssatzung vorlegt und einen Vorschlag für die erstmalige Bestellung der Stiftungsorgane erstattet. In diesem Falle hat die Behörde gleichzeitig mit der Entscheidung über die Zulässigkeit der Stiftungserrichtung auch über die Stiftungssatzung und die erstmalige Bestellung der Stiftungsorgane zu entscheiden.

(8) Der Stiftungskurator hat gegenüber der Stiftung Anspruch auf angemessene Entschädigung. Über die Höhe der Entschädigung entscheidet die Behörde; § 10 Abs. 6 zweiter Satz ist sinngemäß anzuwenden.

(9) Die Bestellung des Stiftungskurators endet mit der erstmaligen Bestellung der Stiftungsorgane (§ 10 Abs. 3).

§ 7

Name der Stiftung

(1) Der Name der Stiftung hat die ausdrückliche Bezeichnung als Stiftung sowie den Namen einer physischen oder juristischen Person oder einen Hinweis auf den Stiftungszweck oder sowohl den Namen einer Person als auch den Hinweis auf den Stiftungszweck zu enthalten. Durch den Namen einer Stiftung dürfen berechtigter Interessen eines Dritten nicht beeinträchtigt werden.

(2) Ist in einer Stiftungserklärung der Name der Stiftung nicht angegeben oder ist die Führung des angegebenen Namens unzulässig, so hat die Behörde unter Bedachtnahme auf Abs. 1 den Namen der Stiftung festzusetzen (§ 5 Abs. 4). Bei Stiftungen unter Lebenden ist vor der Entscheidung der Stifter zu hören. Seine Vorschläge sind von der Behörde nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

(3) Die Stiftung hat in ihrem Schriftverkehr ihren Namen zu führen.

§ 8

Sitz der Stiftung

(1) Sitz der Stiftung ist der Ort, an dem die Verwaltung der Stiftung geführt wird. Dieser Ort muß in Oberösterreich liegen.

(2) Ist in der Stiftungserklärung der Sitz der Stiftung nicht angegeben oder liegt der angegebene Ort nicht in Oberösterreich, so hat die Behörde den Sitz der Stiftung

festzusetzen (§ 5 Abs. 4). Vor der Entscheidung darüber ist bei Stiftungen unter Lebenden der Stifter zu hören.

§ 9

Stiftungssatzung

(1) Die Stiftungssatzung hat zu enthalten:

1. den Namen und den Sitz der Stiftung;
2. Angaben über das Stammvermögen der Stiftung;
3. Angaben über den Zweck der Stiftung, die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens, den durch die Stiftung begünstigten Personenkreis sowie die Vorgangsweise bei der Zuerkennung von Stiftungsgenüssen;
4. die Bezeichnung der Stiftungsorgane und ihrer Aufgaben sowie die Regelung ihrer Bestellung und Abberufung;
5. die Erfordernisse gültiger Beschlüsse sowie die Regelung der Vertretung der Stiftung und der Form der Fertigung;
6. die Regelung der allfälligen Zuerkennung von Entschädigungen (§ 10 Abs. 6) an Stiftungsorgane;
7. die Regelung der Verwendung des bei einer Auflösung der Stiftung noch vorhandenen Stiftungsvermögens.

(2) Die Stiftungssatzung darf die Verwaltung der Stiftung durch Organe einer Körperschaft öffentlichen Rechtes nur dann vorsehen, wenn hiezu die Zustimmung der obersten Organe dieser Körperschaft vorliegt.

(3) Die Stiftungssatzung bedarf der Genehmigung der Behörde. Dem Genehmigungsantrag ist die Stiftungssatzung in dreifacher Ausfertigung anzuschließen. Im Genehmigungsverfahren haben der Stifter, der Stiftungskurator und das Land, dieses jedoch nur im Fall des § 4 Abs. 4, Parteistellung.

(4) Die Genehmigung einer Stiftungssatzung darf nur versagt werden, wenn sie diesem Gesetz nicht entspricht oder mit der Stiftungserklärung in Widerspruch steht. Ein solcher Widerspruch liegt bei Stiftungen von Todes wegen nicht vor, wenn die Stiftungssatzung von der Stiftungserklärung abweicht, sofern die Abweichungen dem vermutlichen Willen des Stifters entsprechen und zweckmäßig sind.

(5) Wird einer Stiftungssatzung die Genehmigung versagt, so hat der Stiftungskurator, im Fall des § 6 Abs. 7 der Stifter, binnen einer von der Behörde festzusetzenden angemessenen Frist eine entsprechend geänderte Stiftungssatzung der Behörde zur Genehmigung vorzulegen.

(6) Auf der dem Genehmigungsbescheid anzuschließenden Ausfertigung der Stiftungssatzung ist die erteilte Genehmigung zu beurkunden.

(7) Mit der Genehmigung der Stiftungssatzung darf die Stiftung für die dauernde Erfüllung des Stiftungszweckes tätig werden.

§ 10

Stiftungsorgane

(1) Den Stiftungsorganen obliegt die Erhaltung des Stammvermögens, die Erfüllung des Stiftungszweckes, die darauf ausgerichtete Verwaltung der Stiftung sowie

die Vertretung der Stiftung. Die Stiftungsorgane sind verpflichtet, ihre Aufgaben unter Beachtung dieses Gesetzes und der Stiftungssatzung ordentlich und gewissenhaft zu besorgen.

(2) Zu Stiftungsorganen dürfen nur Personen bestellt werden, die eigenberechtigt, geeignet und mit ihrer Bestellung einverstanden sind. Dies gilt sinngemäß bei Bestellung einer juristischen Person zum Stiftungsorgan für die zur Vertretung dieser juristischen Person berufenen Organe. Behördenorgane, die mit der Aufsicht über eine Stiftung betraut sind, dürfen nicht zu Stiftungsorganen dieser Stiftung bestellt werden.

(3) Die erstmalige Bestellung der Stiftungsorgane obliegt der Behörde. Sie hat die vom Stiftungskurator (§ 6 Abs. 4 Z. 4) oder vom Stifter (§ 6 Abs. 7) vorgeschlagenen Personen zu bestellen, wenn diese die Voraussetzungen gemäß Abs. 2 erfüllen. Anderenfalls hat die Behörde dem Stiftungskurator, im Falle des § 6 Abs. 7 dem Stifter, aufzutragen, binnen einer von der Behörde festzusetzenden angemessenen Frist andere geeignete Personen vorzuschlagen.

(4) Jede weitere Bestellung sowie Abberufungen von Stiftungsorganen sind der Behörde binnen zwei Wochen bekanntzugeben.

(5) Die Stiftungsorgane haben Anspruch auf Ersatz der notwendigen Barauslagen.

(6) Nur dann, wenn dies in der Stiftungssatzung ausdrücklich vorgesehen ist, haben Stiftungsorgane Anspruch auf eine ihrer Tätigkeit angemessene Entschädigung; sie gebührt nur aus den Erträgen des Stiftungsvermögens. Die satzungsgemäße Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und die Zuerkennung von Stiftungsgenüssen dürfen durch die Entschädigung nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Über die Höhe der Entschädigung entscheidet die Behörde.

§ 11

Stiftungsvermögen

Das Stiftungsvermögen ist in einer den Vorschriften über die Anlegung von Mündelgeld gemäßen Art und Weise anzulegen, sofern in der Stiftungserklärung nicht anderes bestimmt ist. Die Anlage ist der Behörde über Verlangen nachzuweisen.

§ 12

Aufsicht

(1) Die Stiftungen unterliegen der Aufsicht der Behörde. Diese hat die Erhaltung des Stammvermögens, die Erfüllung des Stiftungszweckes, insbesondere die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens, und die Verwaltung der Stiftung zu überwachen.

(2) Rechtsgeschäfte über die Belastung oder die Veräußerung unbeweglichen Stiftungsvermögens bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung der Behörde. Die Genehmigung ist nur zu erteilen, wenn die Erfüllung des Stiftungszweckes dadurch nicht gefährdet wird.

(3) Die Stiftung hat der Behörde bis zur Mitte eines jeden Jahres einen Rechnungsabschluß über das abgelaufene Kalenderjahr vorzulegen. Dieser hat mindestens die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung sowie deren Vermögensstand zum 31. Dezember des abgelaufenen Kalenderjahres zu enthalten. Dem Rechnungsabschluß ist

ein Bericht über die im abgelaufenen Kalenderjahr im Sinne des Stiftungszweckes erbrachten Leistungen anzuschließen.

(4) Den Organen der Behörde ist jederzeit Einsicht in die Verwaltung der Stiftung zu gewähren.

§ 13

Aufsichtsbehördliche Maßnahmen

(1) Die Behörde hat Stiftungsorganen, die eine ihnen nach diesem Gesetz oder nach der Stiftungssatzung obliegende Aufgabe nicht oder nicht ordnungsgemäß besorgen, unter Setzung einer angemessenen Frist die Besorgung dieser Aufgabe aufzutragen.

(2) Die Behörde hat Stiftungsorgane, die die persönlichen Voraussetzungen (§ 10 Abs. 2) nicht oder nicht mehr erfüllen oder die einem Auftrag nach Abs. 1 nicht nachkommen, abuberufen.

§ 14

Stiftungskommissär

(1) Die Behörde hat für eine Stiftung einen Stiftungskommissär zu bestellen, wenn:

1. Stiftungsorgane in der zur Beschlußfassung notwendigen Anzahl nicht mehr vorhanden sind oder
2. die Erhaltung des Stiftungsvermögens oder die Erfüllung des Stiftungszweckes durch pflichtwidriges Verhalten von Stiftungsorganen gefährdet ist.

(2) Mit der Bestellung des Stiftungskommissärs geht die Verwaltung und die Vertretung der Stiftung auf diesen über. Der Stiftungskommissär hat im Fall des Abs. 1 Z. 1 binnen acht Wochen nach seiner Bestellung der Behörde einen Vorschlag für die Neubestellung der in der Stiftungssatzung vorgesehenen Stiftungsorgane zu erstatten. Die Neubestellung der Stiftungsorgane obliegt der Behörde; hierbei gilt § 10 Abs. 2 und 3 sinngemäß.

(3) Die Behörde hat den Stiftungskommissär abuberufen, wenn die Voraussetzungen für seine Bestellung (Abs. 1) weggefallen sind.

(4) Auf die Entschädigung des Stiftungskommissärs ist § 6 Abs. 8 sinngemäß anzuwenden.

§ 15

Änderung der Stiftungssatzung

(1) Die Stiftungssatzung kann durch Beschluß der Stiftungsorgane geändert werden. Der Stifterwille ist dabei zu beachten.

(2) Die Stiftungssatzung ist durch Beschluß der Stiftungsorgane zu ändern, soweit eine Änderung zur Verwirklichung des Stifterwillens erforderlich ist.

(3) Die Änderung der Stiftungssatzung bedarf der Genehmigung der Behörde. § 9 Abs. 3 zweiter Satz, 4 und 6 gilt sinngemäß. Kommen die Stiftungsorgane einer Verpflichtung zur Änderung der Stiftungssatzung nach Abs. 2 nicht nach, so hat die Behörde der Stiftung die Änderung der Stiftungssatzung aufzutragen.

(4) Kommen die Stiftungsorgane einem Auftrag nach Abs. 3 nicht binnen acht Wochen nach, so hat die Behörde die Stiftungssatzung mit Bescheid entsprechend zu ändern.

(5) Im Genehmigungsverfahren nach Abs. 3 und im Änderungsverfahren nach Abs. 4 haben der Stifter und die Stiftung Parteistellung.

(6) Die Behörde hat die Änderung der Stiftungssatzung auf Kosten der Stiftung in der Amtlichen Linzer Zeitung zu verlautbaren, wenn die Änderung den Namen, den Sitz oder den Zweck der Stiftung betrifft.

§ 16

Besondere Voraussetzungen für die Änderung der Stiftungssatzung

(1) Der Name einer Stiftung darf nur geändert werden, wenn sich der Personennamenname oder der Stiftungszweck, die dem Namen der Stiftung zugrundeliegen, geändert haben. § 7 Abs. 1 letzter Satz gilt sinngemäß.

(2) Der Sitz der Stiftung kann geändert werden, wenn dies zur Anpassung an die tatsächlichen Verhältnisse erforderlich ist.

(3) Der Stiftungszweck und der durch die Stiftung begünstigte Personenkreis dürfen nur geändert werden, wenn ohne eine solche Änderung die Stiftung ihre Aufgaben im Sinne der Stiftungssatzung nicht mehr erfüllen könnte oder der Stiftungszweck nicht mehr gemeinnützig oder mildtätig wäre.

(4) Das satzungsmäßig bestimmte Stammvermögen der Stiftung darf nur geändert werden, wenn sein Wert hiedurch nicht gemindert wird und die Erfüllung des Stiftungszweckes gewährleistet bleibt.

(5) Die satzungsmäßigen Bestimmungen über die Stiftungsorgane dürfen nur geändert werden, wenn der Stiftungskommissär sonst keinen Vorschlag für die Neubestellung von Stiftungsorganen (§ 14 Abs. 2) erstatten könnte oder wenn durch die Änderung die Verwaltung der Stiftung verbessert werden könnte.

§ 17

Umwandlung von Stiftungen in Stiftungsfonds

(1) Sofern dem Stifterwillen nicht anderes entspricht, hat die Behörde eine Stiftung in einen Stiftungsfonds dann umzuwandeln, wenn die Erträge des Stiftungsvermögens zur dauernden Erfüllung des Stiftungszweckes — auch wenn die Stiftungssatzung geändert würde (§ 16 Abs. 3) — nicht mehr ausreichen, jedoch durch die Verwendung des Stiftungsvermögens die Erfüllung des Stiftungszweckes voraussichtlich für mindestens 15 bis 20 Jahre gewährleistet bleibt.

(2) Die Umwandlung einer Stiftung in einen Stiftungsfonds hat durch Änderung der Stiftungssatzung zu erfolgen. Auf diese Satzungsänderung ist § 15 Abs. 4 bis 6 sinngemäß anzuwenden. Die bisherigen Stiftungsorgane werden zu Organen des Stiftungsfonds.

(3) Auf einen Stiftungsfonds ist im übrigen der III. Abschnitt über Fonds sinngemäß anzuwenden. Der Name hat die ausdrückliche Bezeichnung als Stiftungsfonds zu enthalten.

§ 18

Auflösung von Stiftungen

(1) Eine Stiftung ist auf ihren Antrag oder von Amts wegen von der Behörde aufzulösen, wenn:

1. ein Stiftungsvermögen (§ 11) nicht mehr vorhanden ist und auch keine begründete Aussicht auf Wiederherstellung eines ausreichenden Stiftungsvermögens besteht;
2. das Stiftungsvermögen zur dauernden Erfüllung des Stiftungszweckes — auch wenn die Stiftungssatzung geändert würde (§ 16 Abs. 3) — nicht mehr ausreicht, eine begründete Aussicht auf Wiederherstellung eines ausreichenden Stiftungsvermögens nicht besteht und auch die Voraussetzung für eine Umwandlung der Stiftung in einen Stiftungsfonds (§ 17) nicht vorliegt;
3. der Stiftungszweck nicht mehr gemeinnützig oder mildtätig oder seine Erfüllung unmöglich geworden ist und auch eine Änderung der Stiftungssatzung nach § 16 Abs. 3 nicht möglich ist.

(2) Im Verfahren zur Auflösung einer Stiftung haben der Stifter, die Stiftung sowie jene Personen, denen nach der Stiftungssatzung im Falle der Auflösung der Stiftung deren Vermögen zufällt, Parteistellung.

(3) Mit dem Eintritt der Rechtskraft des Auflösungsbescheides erlischt die Rechtspersönlichkeit der Stiftung. Der Auflösungsbescheid ist eine öffentliche Urkunde im Sinne des § 33 des Allgemeinen Grundbuchgesetzes 1955.

(4) Die Auflösung der Stiftung ist auf Kosten der Erwerber des Stiftungsvermögens (§ 19 Abs. 3) in der Amtlichen Linzer Zeitung zu verlautbaren. Im Fall der Auflösung gemäß Abs. 1 Z. 1 trägt die Kosten der Verlautbarung die Behörde.

§ 19

Verfügung über vorhandene Vermögenswerte bei Auflösung der Stiftung

(1) Im Auflösungsbescheid ist auch über das zur Zeit der Auflösung noch vorhandene Stiftungsvermögen zu verfügen.

(2) Das Stiftungsvermögen ist mit deren Zustimmung den Personen, denen nach der Stiftungssatzung im Fall der Auflösung der Stiftung das Vermögen zufällt, oder, falls dies nicht möglich ist, einer anderen Stiftung mit einem ähnlichen Stiftungszweck zu übertragen. Ist auch dies nicht möglich, so ist das Stiftungsvermögen einem dem Stifterwillen möglichst nahekommenden gemeinnützigen oder mildtätigen Zweck zuzuführen.

(3) Das im Zeitpunkt des Eintrittes der Rechtskraft des Auflösungsbescheides noch vorhandene Stiftungsvermögen geht in das Eigentum der Person über, die im Auflösungsbescheid als Erwerber des Stiftungsvermögens bestimmt ist.

III. Abschnitt

F o n d s

§ 20

Begriff

Fonds sind durch Willenserklärung des Fondsgründers nicht auf Dauer gewidmete Vermögen mit Rechtspersönlichkeit, die der Erfüllung gemeinnütziger oder mildtätiger Zwecke (§ 2 Abs. 2 und 3) dienen.

§ 21

Errichtung eines Fonds

Zur Errichtung eines Fonds sind die Fondserklärung (§ 22) und die behördliche Entscheidung, daß die Fondserrichtung zulässig ist (§ 23), erforderlich.

§ 22

Fondserklärung

(1) Die Fondserklärung hat zu enthalten:

1. die Willenserklärung des Fondsgründers, ein bestimmtes Vermögen (Fondsvermögen) für die Errichtung eines Fonds zu widmen;
2. die Angabe des gemeinnützigen oder mildtätigen Fondszweckes.

(2) Die Fondserklärung kann enthalten:

1. einen Vorschlag für die Bestellung eines Fondskurators (§ 24);
2. Angaben über den Inhalt der abzufassenden Fondssatzung (§ 25);
3. einen Vorschlag für die erstmalige Bestellung der Fond्सorgane (§ 26).

(3) Bei Fonds unter Lebenden bedarf die Fondserklärung der Schriftform. Die Unterschrift des Fondsgründers muß entweder vor der Behörde (§ 32) geleistet werden oder gerichtlich oder notariell beglaubigt sein. Der Fondsgründer hat die Fondserklärung der Behörde vorzulegen. Er kann seine Fondserklärung nur bis zum Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung über die Zulässigkeit der Fondserrichtung (§ 23) ändern oder widerrufen.

(4) Bei Fonds von Todes wegen bedarf die Fondserklärung der Form einer letztwilligen Anordnung (§§ 577 bis 601 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches). Das Verlassenschaftsgericht hat von einer solchen letztwilligen Anordnung das Land, dieses hat die Behörde zu verständigen. Dem Land obliegt die Verwaltung des zu errichtenden Fonds, insbesondere die Sicherstellung und Einbringung des Fondsvermögens bis zur Bestellung des Fondskurators (§ 24), oder, wenn ein Fondskurator nicht bestellt wird, bis zur Bestellung der Fond्सorgane.

§ 23

Entscheidung über die Zulässigkeit der Fondserrichtung

(1) Über die Zulässigkeit der Fondserrichtung entscheidet die Behörde.

(2) Die Fondserrichtung ist als zulässig zu erklären, wenn

1. die Fondserklärung dem § 22 entspricht,
2. der Fondszweck gemeinnützig oder mildtätig ist, und
3. das Fondsvermögen im Zeitpunkt der Fondsgründung die Erfüllung des Fondszweckes erwarten läßt.

(3) Im Verfahren über die Zulässigkeit der Fondserrichtung haben bei Fonds unter Lebenden der Fondsgründer, bei Fonds von Todes wegen der Testamentsvollstrecker, die Erben des Fondsgründers und das Land Parteistellung.

(4) Im Bescheid über die Zulässigkeit der Fondserrichtung sind der wesentliche Inhalt der Fondserklärung sowie Name und Sitz des Fonds (§ 25 Abs. 2) anzuführen.

(5) Der Fonds erlangt Rechtspersönlichkeit mit dem Eintritt der Rechtskraft des Bescheides über die Zulässigkeit seiner Errichtung.

(6) Die Behörde hat die Fondserrichtung auf Kosten des Fonds in der Amtlichen Linzer Zeitung zu verlautbaren. Die Verlautbarung hat Namen, Sitz und Zweck des Fonds zu enthalten.

§ 24

Fondskurator

Für den Fondskurator gilt § 6 sinngemäß.

§ 25

Fondssatzung

(1) Die Fondssatzung hat zu enthalten:

1. den Namen und den Sitz des Fonds;
2. Angaben über das Fondsvermögen;
3. Angaben über den Fondszweck, die Verwendung des Fondsvermögens, den durch den Fonds begünstigten Personenkreis sowie die Vorgangsweise bei der Zuerkennung von Fondsgenüssen;
4. die Bezeichnung der Fondsgorgane und ihrer Aufgaben sowie die Regelung ihrer Bestellung und Abberufung;
5. die Erfordernisse gültiger Beschlüsse sowie die Regelung der Vertretung des Fonds und der Form der Fertigung;
6. die Regelung der allfälligen Zuerkennung von Entschädigungen (§ 26) an Fondsgorgane;
7. die Regelung der Verwendung des bei einer Auflösung des Fonds noch vorhandenen Fondsvermögens.

(2) Für den Namen und den Sitz des Fonds gelten die §§ 7 und 8 sinngemäß. Für die Verwaltung des Fonds durch Organe einer Körperschaft öffentlichen Rechtes gilt § 9 Abs. 2 sinngemäß.

(3) Die Fondssatzung bedarf der Genehmigung der Behörde. Dem Genehmigungsantrag ist die Fondssatzung in dreifacher Ausfertigung anzuschließen. Im Genehmigungsverfahren haben der Fondsgründer, der Fondskurator und das Land, dieses jedoch nur im Fall des § 22 Abs. 4, Parteistellung.

(4) Die Genehmigung einer Fondssatzung darf nur versagt werden, wenn sie diesem Gesetz nicht entspricht oder mit der Fondserklärung in Widerspruch steht. Ein solcher Widerspruch liegt bei Fonds von Todes wegen nicht vor, wenn die Fondssatzung von der Fondserklärung abweicht, sofern die Abweichungen dem vermutlichen Willen des Fondsgründers entsprechen und zweckmäßig sind.

(5) Wird einer Fondssatzung die Genehmigung versagt, so hat der Fondskurator, im Fall des § 6 Abs. 7 in Verbindung mit § 24 der Fondsgründer, binnen einer von der Behörde festzusetzenden angemessenen Frist eine entsprechend geänderte Fondssatzung der Behörde zur Genehmigung vorzulegen.

(6) Auf der dem Genehmigungsbescheid anzuschließenden Ausfertigung der Fondssatzung ist die erteilte Genehmigung zu beurkunden.

(7) Mit der Genehmigung der Fondssatzung darf der Fonds für den Fondszweck tätig werden.

§ 26

Fondsorgane

Für die Fondsorgane gilt § 10 sinngemäß.

§ 27

Fondsvermögen

Das Fondsvermögen ist dem Fondszweck entsprechend anzulegen; Anordnungen des Fondsgründers sind zu beachten. Die Anlage ist der Behörde über Verlangen nachzuweisen.

§ 28

Aufsicht

(1) Die Fonds unterliegen der Aufsicht der Behörde. Diese hat die Erfüllung des Fondszweckes, insbesondere die Verwendung des Fondsvermögens und die Verwaltung des Fonds zu überwachen.

(2) Im übrigen gilt hinsichtlich der Aufsicht § 12 Abs. 2 bis 4 sowie hinsichtlich der aufsichtsbehördlichen Maßnahmen § 13 sinngemäß.

§ 29

Fondskommissär

(1) Die Behörde hat für einen Fonds einen Fondskommissär zu bestellen, wenn

1. Fondsorgane in der zur Beschlußfassung notwendigen Anzahl nicht mehr vorhanden sind oder
2. die Verwendung des Fondsvermögens oder die Erfüllung des Fondszweckes durch pflichtwidriges Verhalten von Fondsorganen gefährdet ist.

(2) Im übrigen gilt für die Aufgaben des Fondskommissärs, für seine Abberufung sowie für seine Entschädigung § 14 Abs. 2 bis 4 sinngemäß.

§ 30

Änderung der Fondssatzung

Für die Änderung der Fondssatzung gelten die §§ 15 und 16 sinngemäß.

§ 31

Auflösung von Fonds

(1) Ein Fonds ist auf seinen Antrag oder von Amts wegen von der Behörde aufzulösen, wenn:

1. ein Fondsvermögen (§ 27) nicht mehr vorhanden ist oder zur Erfüllung des Fondszweckes nicht mehr ausreicht und auch keine begründete Aussicht auf Wiederherstellung eines ausreichenden Fondsvermögens besteht;
2. der Fondszweck nicht mehr gemeinnützig oder mildtätig oder seine Erfüllung unmöglich geworden ist und auch eine Änderung der Fondssatzung nach § 16 Abs. 3 in Verbindung mit § 30 nicht möglich ist.

(2) Im Verfahren zur Auflösung eines Fonds haben der Fondsgründer, der Fonds sowie jene Personen, denen nach der Fondssatzung im Falle der Auflösung des Fonds dessen Vermögen zufällt, Parteistellung.

(3) Mit dem Eintritt der Rechtskraft des Auflösungsbescheides erlischt die Rechtspersönlichkeit des Fonds. Der Auflösungsbescheid ist eine öffentliche Urkunde im Sinne des § 33 des Allgemeinen Grundbuchgesetzes 1955.

(4) Für die Verlautbarung der Auflösung des Fonds gilt § 18 Abs. 4, für die Verfügung über vorhandene Vermögenswerte bei Auflösung des Fonds gilt § 19 sinngemäß.

IV. Abschnitt

Schl u ß b e s t i m m u n g e n

§ 32

Behörde

(1) Behörde im Sinne dieses Gesetzes ist die Landesregierung.

(2) Die Behörde hat jedermann Einsicht in die Stiftungs- und Fondssatzungen zu gewähren und auf Verlangen Name und Adresse desjenigen bekanntzugeben, dem die Vertretung einer Stiftung (eines Fonds) obliegt.

(3) Die Behörde hat den Stiftungsorganen (den Fondsorganen) auf Verlangen Bestätigungen über ihre Vertretungsbefugnis auszustellen.

§ 33

Zuständigkeit der Gerichte

Für Entscheidungen über Ansprüche der Stiftung (des Fonds) sowie über Ansprüche gegen die Stiftung (den Fonds) auf Grund der Stiftungserklärung (der Erklärung des Fondsgründers) oder der Stiftungssatzung (der Fondssatzung) sind, mit Ausnahme des § 6 Abs. 8, § 10 Abs. 6, § 24 in Verbindung mit § 6 Abs. 8 und § 26 in Verbindung mit § 10 Abs. 6, die ordentlichen Gerichte zuständig.

§ 34

Abgabenbefreiung

In den Angelegenheiten dieses Gesetzes sind keine landesgesetzlich geregelten Verwaltungsabgaben zu entrichten.

§ 35

Übergangsbestimmungen

(1) Stiftungen oder Fonds, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes errichtet wurden und den Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 sowie des § 2 Abs. 1 oder des § 20 entsprechen, gelten als Stiftungen oder Fonds im Sinne dieses Gesetzes; auf ihre weitere Tätigkeit und Verwaltung ist dieses Gesetz anzuwenden.

(2) Die Satzungen der vom Abs. 1 erfaßten Stiftungen und Fonds sind hinsichtlich ihres Namens, ihrer Zweckbestimmung oder Organisation von der Behörde zu ändern, wenn es zur Anpassung der Satzung an die Vorschriften dieses Gesetzes erforderlich ist und nicht binnen sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes die zur Anpassung erforderliche Änderung zur Genehmigung vorgelegt wird.

§ 36

Inkrafttreten

Aufhebung von Rechtsvorschriften

(1) Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das O.ö. Stiftungs- und Fondsreorganisationsgesetz 1956, LGBl. Nr. 14, außer Kraft.

(3) Durch dieses Gesetz werden die gemeinderechtlichen Vorschriften über Stiftungen und Fonds nicht berührt.